Hygieneschutzkonzept zum Training in der Realschulturnhalle Naila für den Verein CVJM Naila

Stand: 03.10.2021

Sicherheits- und Hygieneregeln für das Indiaca Training

- Im Eingangsbereich zur Halle werden den Spielern Desinfektionsmittel zum Desinfizieren der Hände zur Verfügung gestellt.
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion. Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) und Personen, Quarantänemaßnahme unterliegen. wird das Betreten der Sportanlage, der Zuschauerplätze und die Teilnahme am Training untersagt.
- o In geschlossenen Räumen, z.B. WC-Anlagen oder Umkleiden gilt eine Maskenpflicht, wenn die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht gewährleistet ist. Soweit nach der BaylfSMV eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht, gilt diese nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese gereinigt und desinfiziert. (Betrifft Stangen und Zubehör). Die Indiaca als Spielgerät wird regelmäßig desinfiziert.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft wird gesorgt. Hierbei wird das Lüftungskonzept des Hallenbetreibers berücksichtigt.
- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten, wenn möglich zu beachten ist. Während der Sportausübung ist dies nicht von Nöten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, Schwere) akute respiratorische Symptome ieder und Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, wird Sportanlage, das Betreten der Zuschauerplätze und die Teilnahme am Training untersagt.

- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die allgemeine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Maßnahmen zur Testung

- Solange die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BaylfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vorsehen, werden die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umgesetzt. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage, welche die 3G Regeln erfüllen.
- Als Nachweis eines negativen Testergebnisses sind sowohl PCR-Tests als auch negativen Antigen-Schnelltestergebnis zur professionellen Anwendung ("Schnelltests"), Selbsttests sowie der sogenannte "Schulpass" zugelassen.
- Der negative PCR-Test darf h\u00f6chstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- Negative Antigen-Schnelltestergebnis zur professionellen Anwendung ("Schnelltests") müssen durch medizinisches oder hierfür extra geschultes Personal durchgeführt werden. Die Durchführung des "Schnelltest" muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Gleiches gilt auch für den sogenannten "Schulpass".
- "Selbsttests" werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
- O Um Warteschlangen vor dem Sportgelände bei der Durchführung der Tests zu verhindern, wird den Mitgliedern empfohlen, bereits mit einem höchstens 48 Stunden alten, negativen PCR-Testergebnis oder einem höchstens 24 Stunden alten, negativen Antigen-Schnelltestergebnis zur professionellen Anwendung ("Schnelltests") zum Training zu kommen.
- Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bei genesenen Personen genügt insoweit eine einmalige Impfung. Als genesen gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht, wenn die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht gewährleistet ist. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen.
- o Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden für eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren

Ort, Datum	Unterschrift Vorstand